

Schweizerische Gesellschaft für Pathologie
(SGPATH)

Statuten

Originalfassung vom 8. November 1996

**mit kleinen Änderungen am 3. November 2001,
11. November 2006, 10. November 2007,
und 26. April 2008**

Revision am 15. November 2008

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Die Schweizerische Gesellschaft für Pathologie (SGPath) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sitz der Gesellschaft ist der Ort, wo das Sekretariat geführt wird.

Art. 2

Die Schweizerische Gesellschaft für Pathologie gehört der Vereinigung Schweizer Ärzte FMH an, deren Statuten sie für sich und ihre Mitglieder als verbindlich anerkennt. Sie bildet die Sektion Schweiz der Internationalen Akademie für Pathologie (IAP). Sie kann Mitglied anderer wissenschaftlicher oder beruflicher Organisationen sein.

Die innerhalb der Pathologie spezialisierten Bereiche (Schwerpunkte) Zytopathologie, Neuropathologie und Molekularpathologie bilden je eine Fachgruppe innerhalb ihrer Muttergesellschaft, der SGPath.

Art. 3

Die Schweizerische Gesellschaft für Pathologie und ihre Fachgruppen haben folgenden Zweck:

1. Förderung des Fachs Pathologie und ihrer spezialisierten Bereiche in Lehre, Dienstleistung und Forschung.
2. Aufnahme der Verbindung mit nationalen und internationalen Vereinigungen für Pathologie und ihre spezialisierten Bereiche.
3. Wahrung der beruflichen Interessen der Mitglieder.
4. Durchführung der Weiter- und Fortbildung.
5. Förderung der Qualitätssicherung.
6. Unterstützung der Aus- und Fortbildung des technischen Personals

II. Organisation

Art. 4

Die Gesellschaft hat folgende Organe:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand, Vorstandsausschuss und wissenschaftlicher Beirat
3. Rechnungsrevisoren

Art. 5

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden zweimal pro Jahr statt. Es wird eine Geschäftssitzung und eine wissenschaftliche Sitzung beziehungsweise ein Seminar abgehalten. Die statuarischen Geschäfte gemäss Art. 8 werden in der Regel in der Herbstversammlung behandelt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit der schriftlichen Tagesordnung stellt der Sekretär allen Mitgliedern spätestens zehn Tage vor der Sitzung zu.

Art. 6

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder der Gesellschaft beschlussfähig. Beschlüsse werden durch das relative Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Über Geschäfte, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, können keine Beschlüsse gefasst werden. Die Bestimmungen über den Ausschluss von Mitgliedern, Statutenänderungen und Auflösung des Vereins bleiben vorbehalten.

Art. 7

Der Präsident* oder dessen Stellvertreter leitet die Versammlung. Er bestimmt die Stimmzähler. Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. Auf Verlangen der Mehrheit der Anwesenden wird geheim abgestimmt.

Die Wahlen erfolgen in der Regel in geheimer Abstimmung. Auf Verlangen der Mehrheit kann in offener Abstimmung gewählt werden.

Art. 8

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der Gesellschaft. Sie ist zuständig für die

1. Festlegung der Ziele der Gesellschaft
2. Wahl des Vorstandsausschusses und der Rechnungsrevisoren
3. Genehmigung des Berichtes des Vorstandes, der Sitzungsprotokolle und des Kassaberichtes
4. Decharge Erteilung
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Genehmigung der fachspezifischen Weiterbildungsprogramme und der Fortbildungsordnungen
7. Kenntnisnahme der Einsetzung von Kommissionen und von Abordnungen durch den Vorstand.
8. Ausschluss von Mitgliedern
9. Festsetzung des Jahresbeitrages
10. Änderung der Statuten
11. Auflösung der Gesellschaft
12. Bestimmung des Datums und des Ortes der nächsten Mitgliederversammlung

Art. 9

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Altpräsidenten (Stellvertreter des Präsidenten), dem designierten Präsidenten ("President elect"), dem Sekretär/Kassier, dem Fachvertreter des Ortes der nächstjährigen Tagung, den Vertretern der Sektion Schweiz der Internationalen Akademie für Pathologie (IAP), der spezialisierten Fachgruppen, des wissenschaftlichen Beirats, der ständigen Kommissionen, des SAKK-Präsidenten und einem Vertreter der Veterinärpathologen.

In den Vorstandsausschuss sind nur die ordentlichen Mitglieder wählbar. Alle Mitglieder sind in den Vorstand wählbar.

Die Wahl in den

Vorstand erfolgt für eine Amtsdauer von zwei Jahren (mit Ausnahme des Sekretärs und des IAP-Vorsitzenden). Die Amtsperioden beginnen am 1. Januar. Die Mitglieder des

* Alle Bezeichnungen gelten gleichermassen für weibliche und männliche Amtsinhaber

wissenschaftlichen Beirates wechseln jährlich. Eine Wiederwahl ist möglich, ausser für den Präsidenten, den designierten Präsidenten und den Altpräsidenten. Eine Abweichung hiervon ist bei einstimmigem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung möglich.

Art. 10

Der Vorstand ist für alle Geschäfte, die nach Gesetz und Statuten nicht einem andern Organ obliegen, zuständig.

Im Übrigen hat der Vorstand folgende Kompetenzen:

1. Vorbereitung der Traktandenliste für die Mitgliederversammlung
2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
3. Erlass von Weisungen über die Tätigkeit des Vorstandes und seiner Organe.
4. Kann die Führung von Sekretariat und Rechnung vereinsexternen Personen oder Organisationen delegieren.

Art. 11

Eine Vorstandssitzung wird durch den Präsidenten oder den Sekretär einberufen. Zudem haben alle Vorstandsmitglieder das Recht, die Einberufung einer Vorstandssitzung zu beantragen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfachem Stimmenmehr gefasst. Beschlüsse können bei Einstimmigkeit ohne Einberufung einer Sitzung auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

Art. 12

Der Vorstandsausschuss setzt sich aus dem Präsidenten, dem Altpräsidenten, dem designierten Präsidenten und dem Sekretär/Kassier zusammen. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und führt die laufenden Geschäfte unter Information des gesamten Vorstandes.

Art. 13

Der Präsident leitet die Gesellschaft und deren Verhandlungen, vertritt sie gegen aussen und beruft die Sitzungen ein.

Der Sekretär leitet das Sekretariat und erledigt in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten die Korrespondenz der Gesellschaft; er erstellt das Protokoll und das Mitgliederverzeichnis, versendet die Einladungen und führt die Kasse der Gesellschaft.

Art. 14

Die Einzelunterschrift des Präsidenten oder des Sekretärs ist für die Gesellschaft rechtsverbindlich.

Art. 15

Präsident, Sekretär und Vorstandsmitglieder sind gegenüber Gesellschaft und Drittpersonen nur für die getreue Ausübung des Mandates verantwortlich.

Art. 16

Sektion Schweiz der Internationalen Akademie für Pathologie, Fachgruppen und Arbeitsgruppen der Schweizerischen Gesellschaft für Pathologie:

1. Sektion Schweiz der Internationalen Akademie für Pathologie (IAP)
 - 1.1. Die Mitglieder der IAP-Sektion Schweiz sind die schweizerischen Einzelmitglieder der Internationalen Akademie für Pathologie.
 - 1.2. Die IAP-Sektion Schweiz hat einen eigenen Vorstand, der an der Mitgliederversammlung der Schweizerischen Gesellschaft für Pathologie für zwei Jahre gewählt wird.
 - 1.3. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden der IAP-Sektion Schweiz, dem Sekretär der Schweizerischen Gesellschaft für Pathologie und zwei Beisitzern. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
 - 1.4. Der IAP-Sektion Schweiz obliegt die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen nach den Zielen der Akademie sowie die Zusammenarbeit mit den übrigen nationalen IAP-Sektionen. Sie organisiert jährlich mindestens ein Schnittseminar. Sie kann sich an der Organisation der Schnittseminare anlässlich der beiden Versammlungen der Schweizerischen Gesellschaft für Pathologie beteiligen.

2. Fachgruppen und Arbeitsgruppen der Schweizerischen Gesellschaft für Pathologie
 - 2.1. Die Mitglieder, die eine spezialisierte Weiterbildung in Zytopathologie, Neuropathologie oder Molekularpathologie absolviert haben, bilden entsprechende Fachgruppen innerhalb der SGPath. Ausserordentliche Mitglieder können sich diesen Fachgruppen anschliessen.
 - 2.2. Die Fachgruppen haben einen eigenen Vorstand und organisieren sich selbst.
 - 2.3. Sie laden den Präsidenten der SGPath zu ihren Mitgliederversammlungen ein. Sie erstatten der Mitgliederversammlung der SGPath mindestens jährlich einen Bericht.
 - 2.4. Die Fachgruppen sind durch ein Vorstands-Mitglied im Vorstand der SGPath vertreten.
 - 2.5. Die Fachgruppen sind für die Gestaltung und Durchführung der Schwerpunktspezifischen Weiter- und Fortbildungsprogramme der Muttergesellschaft gegenüber verantwortlich. Sie müssen in den entsprechenden ständigen Kommissionen der SGPath vertreten sein.
 - 2.6. Sie organisieren jährlich mindestens eine Weiter- und Fortbildungsveranstaltung.
 - 2.7. Arbeitsgruppen der Schweizerischen Gesellschaft für Pathologie widmen sich speziell der Weiter- und Fortbildung in der Pathologie einzelner Organe / Organsysteme. Sie bilden einen Spezialisten-Pool für fachspezifische Fragen und für die Ausarbeitung von Leitlinien zu Händen der SGPath.

Art. 17

Die Mitgliederversammlung der SGPath kann für besonders wichtige Fragen wissenschaftlicher oder geschäftlicher Art ständige oder nicht ständige Kommissionen bilden und sie beauftragen, ein Gebiet zu bearbeiten.

Die Kommissionen organisieren sich selbst. Sie erstatten der Mitgliederversammlung mindestens jährlich einen Bericht. Die Vorsitzenden der ständigen Kommissionen sind von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes.

Art. 18

Der wissenschaftliche Beirat besteht aus dem Ortsvertreter des die Jahrestagung organisierenden Instituts (Vorsitzender), dem Sekretär und einem Beisitzer nach Wahl des Ortsvertreters des organisierenden Institutes.

Aufgabe des Beirates ist die Organisation der wissenschaftlichen Tagung.

III. Mitgliedschaft

Art. 19

Die Gesellschaft besteht aus folgenden Mitgliederkategorien: Ordentliche Mitglieder, ausserordentliche Mitglieder, Juniormitglieder, Mitglieder im Ruhestand sowie Ehrenmitglieder.

1. Die ordentlichen Mitglieder der SGPath sind die in klinischer Pathologie diagnostisch tätigen Ärzte, welche im Fach Pathologie oder Veterinärpathologie einen Facharzttitel oder ein Titel-Äquivalent besitzen, in der Schweiz oder im Ausland tätig sind, ganz unabhängig von Alter und Beschäftigungsgrad.
Für alle ordentlichen Mitglieder die in der Schweiz tätig sind, gilt die Fortbildungspflicht gemäss aktuell gültigem Fortbildungsreglement der SGPath.
2. Zu den ausserordentlichen Mitgliedern zählen Ärzte anderer Fachrichtung, Tierärzte oder Naturwissenschaftler, die eine Tätigkeit im Bereich der Pathologie im weiten Sinne ausüben (oder ausgeübt haben), wie unter anderem in der Grundlagenforschung oder Pharmaindustrie.
3. Juniormitglieder sind Ärzte in Ausbildung zum Facharzt für Pathologie. Eine Juniormitgliedschaft wird nach Erhalt des Facharzttitels für Pathologie automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt.
4. Mitglieder im Ruhestand sind ordentliche oder ausserordentliche Mitglieder, welche die Erwerbstätigkeit vollständig aufgegeben haben.
Eingeschlossen sind Mitglieder mit temporärer, mindestens einjähriger Berufspause.
5. Zu Ehren-Mitgliedern können Persönlichkeiten, die hervorragende Verdienste um das Fach Pathologie oder um die Schweizerische Gesellschaft für Pathologie erworben haben, auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

Art. 20

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten der Gesellschaft zu richten. Sie müssen spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht sein und sollen einen kurz gefassten Lebenslauf, eine Übersicht über die fachlichen Interessen und eine Liste der wissenschaftlichen Publikationen enthalten. Mit dem Aufnahmegesuch ist ein Bericht eines Mitgliedes über den Kandidaten einzureichen.

Art. 21.

Die Mitglieder sind gleichzeitig Einzelmitglieder der Internationalen Akademie für Pathologie.

Art. 22

Alle Mitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht.

Beschlüsse der SGPath in Angelegenheiten der FMH, welche die Fachgruppen betreffen, sind für die Fachgruppen bindend.

Art. 23

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt, der dem Präsidenten oder dem Sekretär schriftlich vor der Geschäftssitzung mitzuteilen ist. In diesem Fall erlischt die Mitgliedschaft nach der Geschäftssitzung, an der der Austritt bekannt gegeben wurde.
2. durch Ausschluss. Ein Ausschlussantrag ist vom Vorstand zu begutachten und vor der Abstimmung allen Mitgliedern schriftlich vorzulegen. Der Ausschluss wird in geheimer Abstimmung durch Dreiviertelmehr der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, Ausschlussgründe bekanntzugeben.
3. infolge Nichtbezahlung von zwei Jahresbeiträgen, nach zweimaliger Mahnung durch den Sekretär/Kassier durch eingeschriebenen Brief in Abständen von mindestens einem Monat. Die eingeschriebenen Briefe erfolgen nach der Nichtbezahlung im zweiten Jahr. Das Schreiben hält ausdrücklich fest, dass das Ausbleiben der Bezahlung innerhalb der gesetzten Frist einen Ausschluss zur Folge haben wird.
4. wenn ein Mitglied ohne Mitteilung der geänderten Adresse weggezogen ist und die neue Adresse nach Ablauf von 2 Jahren weiterhin nicht ermittelt werden kann.
5. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ableben eines Mitglieds.

Art. 24

Die Mitglieder haben keinen individuellen Anspruch auf das Vermögen der Gesellschaft. Für die Beiträge haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

Die Mitglieder sind für Verpflichtungen, welche die Gesellschaft eingegangen ist, nicht persönlich haftbar. Für diese Verpflichtungen haften ausschliesslich Mittel der Gesellschaft.

IV. Finanzen

Art. 25

Die Mittel der Gesellschaft bestehen aus:

1. den Jahresbeiträgen, deren Höhe jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 1.1. Die Mitgliederbeiträge von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern sowie Juniormitgliedern sind im Verhältnis der verursachten Kosten und bezogenen Leistungen angemessen abzustufen.
Aus Entwicklungsländern stammende Mitglieder, welche dort tätig sind, können von der Beitragspflicht befreit werden.

- 1.2. Der Jahresbeitrag für Mitglieder im Ruhestand wird auf die Hälfte des Beitrages für ordentliche Mitglieder reduziert.
- 1.3. Ehrenmitglieder entrichten keinen Beitrag.
- 1.4. Legaten an die Gesellschaft sowie Sponsorenbeiträge.
- 1.5. Anderen Erträgen.

2. Kosten und Beiträge zu Lasten der Gesellschaft
 - 2.1. Die Kosten für Beiträge an die FMH, IAP und dergleichen, der Anwendung der Weiterbildungsordnung (WBO) und der Fortbildungsordnung (FBO), die Tarifadministration und Wahrung der beruflichen Interessen gehen vollumfänglich zu Lasten der ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder.
 - 2.2. Kosten und Erträge aus Veranstaltungen der Fachgruppen Zytologie, Molekularpathologie und Neuropathologie gehen zu Lasten der Fachgruppen.
 - 2.3. Die Kosten und Erträge aus den Veranstaltungen der Arbeitsgruppen bei Schweizerischen Gesellschaft für Pathologie gehen zu Lasten der Arbeitsgruppen.
 - 2.4. Die Kosten für Facharztprüfungen gehen zu Lasten der Gesellschaft.
 - 2.5. Kosten und Erträge aus Schnittseminarien der SGPath der Frühjahrestagung und der IAP gehen zu Lasten der Gesellschaft.
 - 2.6. Kosten und Erträge aus der Organisation der Jahrestagung gehen zu Lasten des veranstaltenden Institutes.
 Die Gesellschaft übernimmt die Druckkosten der Abstracts, die Kosten der Informatik-Infrastruktur des virtuellen Schnittseminars und den Betrag eines Preises (Poster oder bester wissenschaftlicher Beitrag).
 Sie kann ein allfälliges Defizit der Jahrestagung bis zum Betrag von CHF 10'000 übernehmen, nach Vorlage einer detaillierten Abrechnung.
 Ein Gewinn aus der Jahrestagung wird an die Gesellschaft überwiesen.
 Für die Jahrestagung wird von der SGPath ein gesondertes Kontokorrent geführt, zeichnungsberechtigt für dieses Konto sind der Präsident der SGPath, der Sekretär / Kassier und der Ortsvertreter des organisierenden Institutes.
 Ist das Defizit der Jahrestagung höher als CHF 10'000, muss die Deckung durch die SGPath von der darauffolgenden Mitgliederversammlung genehmigt werden.
 - 2.7. Maximal 5 % der Einnahmen aus einem Rechnungsjahr darf der Vorstandsausschuss im darauf folgenden Jahr für Unterstützungsbeiträge an humanitäre Pathologieprojekte verwenden.

Art. 26

Das Rechnungsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 27

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren zur Überprüfung der Jahresrechnung. Die Rechnungsrevisoren erstatten einen schriftlichen Bericht zu Händen des Vorstandes mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung.

V . Statutenänderung, Auflösung der Gesellschaft

Art. 28

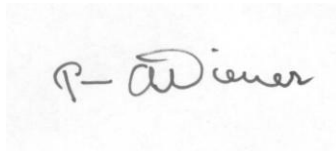
Der Vorstand und jedes Mitglied können Anträge auf Änderung der Statuten einreichen.

Die Anträge müssen mindestens fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten schriftlich mitgeteilt werden. Der Wortlaut der vorgeschlagenen Statutenänderung ist zu traktandieren und allen Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich bekanntzugeben. Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 29

Die Gesellschaft kann nur durch Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Das Geschäft ist in die Traktandenliste der Mitgliederversammlung aufzunehmen. Es wird geheim abgestimmt. Ebenso entscheidet die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Gesellschaft. Ohne anderslautenden Beschluss der Mitgliederversammlung nimmt der Vorstand die Liquidation vor.

Die Revision von §9, 16, 18, 19, 21, 22, 23, und 25 wurde an der Mitgliederversammlung vom 15. November 2008 in Liestal genehmigt und tritt auf den 01.01.2009 in Kraft.



Dr. P.-A. Diener
Sekretär SGPath



Prof. R. Caduff
Präsidentin der SGPath